

Die Oberbürgermeisterin

Dienststelle

57/571

571/13/3/19/2019-38

Vorlagen-Nummer

2116/2019

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Sanierung Spiel- und Bolzplatz Manstedter Weg sowie Anlage einer Fuß- und Radwegeverbindung in Köln Müngersdorf; L11 "Äußerer Grüngürtel, Nüssenberger Busch bis Müngersdorf"

hier: Erteilung einer Befreiung von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplans

Beschlussorgan

Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde

Gremium	Datum
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	01.07.2019

Beschluss:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Sanierung des Spiel- und Bolzplatzes am Manstedter Weg im Landschaftsschutzgebiet L 11 einverstanden.

Er stimmt einer beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes zu.

Alternative:

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde stimmt der beabsichtigten Befreiung gem. § 67 (1) Nr.1 BNatSchG von den Verbotsvorschriften des Landschaftsplanes nicht zu.

Begründung:

Beschreibung der Maßnahme

Der bestehende Spiel- und Bolzplatz am Manstedter Weg in Köln- Müngersdorf soll saniert werden. Im Zuge dieser Sanierung ist es darüber hinaus geplant, die Rad- und Fußwegeverbindung gemäß der Rahmenplanung Braunsfeld / Müngersdorf / Ehrenfeld herzustellen (Anlage 1).

Der Spielplatzstandort befindet sich im Landschaftsschutzgebiet L 11 (Anlage 2) und ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit Sportplatznutzung ausgewiesen.

Für den geplanten Spielplatz sind Aufenthalts- und Sandspielflächen mit Spielgeräten sowie eine Sportfläche mit Bolzplatz, Tischtennis, Trampolin und Streetballfeld und einem Jugendtreff vorgesehen.

Die Anbindung von der Wendelinstraße und zum Militärring ist über den neu geplanten Fuß- und Radweg vorgesehen. Die Gehölzflächen im südlichen Teil des Areals sind von den geplanten Maßnahmen nicht betroffen.

Vermeidung / Verminderung und Eingriff / Ausgleich:

Die Trasse der Geh- und Radwegeverbindung wurde zur Vermeidung von Eingriffen in Gehölzen so nah wie möglich an die Bebauung verschoben, die Wegebreite von ehemals 4 m auf 3 m reduziert und nicht wie ursprünglich geplant als Schwarzdecke ausgebaut, sondern als wassergebundene Wegedecke. Die Beläge für die Sportflächen werden ebenfalls mit sickerfähigen Materialien hergestellt. Die Mahd der vorhandenen Rasenflächen soll extensiviert werden.

Das gesamte Plangebiet setzt sich aus ca. 10.000 qm mit mittlerem Baumbestand bestandene Laubholzforste und ca. 5200 qm Scherrasenflächen zusammen (Anlage 3).

Die geplanten Maßnahmen und der daraus resultierende Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen ausschließlich auf ca. 2900 qm Scherrasenflächen; die Laubholzforstflächen werden nicht beansprucht.

Der Ausgleich erfolgt auf den verbleibenden Scherrasenflächen, in dem diese entweder mit Sträuchern oder Bäumen bepflanzt werden oder deren Mahd extensiviert wird. Durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen kann der Eingriff kompensiert werden (Anlage 4).

Artenschutz:

Von der geplanten Maßnahme werden keine Auswirkungen auf Tiere gemäß Bundesnaturschutzgesetz erwartet. Im Bauablauf ist die Vermeidung von Störungen auf brütende Vögel zu berücksichtigen, ggf. wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.

Befreiungsvoraussetzungen:

Die geplante Sanierung des Spiel- und Bolzplatzes als auch die Herstellung der Fuß- und Wegeverbindung soll auf einer Fläche im Geltungsbereich des Landschaftsplanes der Stadt Köln realisiert werden. Dieser weist die Fläche als Landschaftsschutzgebiet L11 aus.

Mit der Schutzgebietsausweisung gehen Ge- und Verbotsbestimmungen einher.

Das beantragte Vorhaben widerspricht insbesondere den allgemeinen Verboten Nr. 1 und Nr.5, wonach es u.a. verboten ist, Vegetation zu beschädigen oder zu beseitigen sowie bauliche Anlagen zu errichten oder zu ändern, so dass es einer Befreiung von diesen Verbotstatbeständen gem. § 67 (1) BNatSchG bedarf.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG vor.

Auf der einen Seite besteht ein hohes öffentliches Interesse für Kinder und Jugendliche geeignete Spiel-, Bewegungs- und Aufenthaltsräume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen sowie Fuß- und Radwegeverbindungen auszubauen, was als sehr schwerwiegend angesehen wird.

Auf der anderen Seite steht die Beeinträchtigung des ebenso hohen öffentlichen Interesses am Erhalt

von ökologisch wertvollen Freiflächen dagegen.

Vor dem Hintergrund, dass die Sanierungsmaßnahmen als auch der Ausbau des Fuß- und Radweges auf ein absolut notwendiges Maß reduziert wurden, nur versickerungsfähige Materialien zum Einsatz kommen und Pflanzmaßnahmen vorgenommen werden, kann aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde einer Befreiung gem. § 67 (1) Nr. 1 BNatSchG zugestimmt werden.

Anlagen:

Anlage 1: Maßnahmen- und Freiflächenplan

Anlage 2: Landschaftsplan M 1:5000

Anlage 3: Bestandsplan

Anlage 4: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag